

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 11. 7. 2007

Nummer 27

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Umweltministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
RdErl. 19. 6. 2007, Richtlinien über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes 650		Bek. 14. 6. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (IVG Kaver- nen GmbH, Friedeburg) 653	
Bek. 21. 6. 2007, Anerkennung der Gerhard-Rode-Stiftung .. 650		Bek. 15. 6. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (IVG Kaver- nenbau GmbH, Friedeburg) 653	
Gem. RdErl. 27. 6. 2007, Arbeitszeitregelung und Reisekosten- erstattung für Mitglieder der Personalvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Ver- trauenspersonen der schwerbehinderten Menschen; Durch- führungshinweise zu § 37 Abs. 2 NPersVG 650		Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 4. 7. 2007, Anerkennung der Stiftung Ostfriesische Volksbank 651		Bek. 27. 6. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verkehrs- betriebe Peine-Salzgitter GmbH, Salzgitter-Hallendorf) 653	
C. Finanzministerium		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 1. 6. 2007, Durchführung der §§ 11 a und 87 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes 651		Bek. 3. 7. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Hafen- zufahrt an der Weser in Engern/Ahe, Landkreis Schaum- burg) 654	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Landeswahlleiter	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 22. 6. 2007, Kommunalwahlen 2006; Vernichtung von Wahlunterlagen 654	
F. Kultusministerium		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
Erl. 23. 8. 2005, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung der Entwicklung von über- und außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen zu Fachkom- petenzzentren, Technologie-Transfer-Zentren und Bildungs- technologiezentren 651		Bek. 15. 6. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Con- radi GmbH, Krummhörn-Pewsum) 654	
Bek. 21. 6. 2007, Evangelische Fachhochschule Hannover; Erlöschen der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts 652		Bek. 15. 6. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Con- radi GmbH, Krummhörn-Pewsum) 654	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 15. 6. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Con- radi GmbH, Krummhörn-Pewsum) 655	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 15. 6. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Con- radi GmbH, Krummhörn-Pewsum) 655	
RdErl. 20. 6. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische Agrar-Umweltpro- gramme (NAU) 2002 652		Bek. 15. 6. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Con- radi GmbH, Krummhörn-Pewsum) 655	
RdErl. 20. 6. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische Agrar-Umweltpro- gramme (NAU) 2003 652		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 20. 6. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische Agrar-Umweltpro- gramme (NAU) 2004 652		Bek. 20. 6. 2007, Öffentliche Bekanntmachung eines Geneh- mignungsverfahrens (GalvanoTec Vechelde GmbH & Co. KG) 655	
RdErl. 22. 6. 2007, Vergütung von Prüfungstätigkeiten 652		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 27. 6. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verein- fachte Flurbereinigung Klein-Rhüden II, Landkreis Goslar) 653		Bek. 11. 7. 2007, Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BlmSchG (Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaum- burg mbH, Stadthagen) 656	
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 3. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gebr. Fassmer GmbH & Co. KG, Berne) 656	
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 29. 6. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wertstoff- aufbereitungsanlage Hermann Kastrup GmbH & Co. KG, Bad Essen) 657	
		Neuerscheinungen 657	

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinien****über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes****RdErl. d. MI v. 19. 6. 2007 — B 22.1-13310/1 —****— VORIS 21090 —****Bezug:** RdErl. v. 13. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 56)
— VORIS 21090 —

Die Anlage zum Bezugerlass erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2006 folgende Fassung:

„Anlage

Landkreis/kreisfreie Stadt/Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die anerkannten Brandschaubereiche
Polizeidirektion Braunschweig	11
LK Gifhorn	2
LK Goslar	2
LK Helmstedt	1
LK Peine	1
LK Wolfenbüttel	1
Stadt Braunschweig	2*)
Stadt Salzgitter	1*)
Stadt Wolfsburg	1*)
Polizeidirektion Göttingen	15
LK Göttingen	2
LK Hildesheim	2
LK Hameln-Pyrmont	2
LK Holzminden	1
LK Nienburg	1
LK Northeim	2
LK Osterode am Harz	1
LK Schaumburg	2
Stadt Göttingen	1*)
Stadt Hildesheim	1*)
Polizeidirektion Hannover	11
Region Hannover	5
Stadt Hannover	6*)
Polizeidirektion Lüneburg	12
LK Celle	2
LK Harburg	1
LK Lüchow-Dannenberg	1
LK Lüneburg	2
LK Rotenburg (Wümme)	2
LK Soltau-Fallingb.ostel	2
LK Stade	1
LK Uelzen	1
Polizeidirektion Oldenburg	14
LK Ammerland	1
LK Cuxhaven	1
LK Diepholz	2
LK Friesland	1
LK Oldenburg	1
LK Osterholz	1
LK Verden	1,5
LK Wesermarsch	1
LK Wittmund	1
Stadt Cuxhaven	0,5*)
Stadt Delmenhorst	1
Stadt Oldenburg	1*)
Stadt Wilhelmshaven	1*)

Landkreis/kreisfreie Stadt/Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die anerkannten Brandschaubereiche
Polizeidirektion Osnabrück	15
LK Aurich	2
LK Cloppenburg	1
LK Emsland	3
LK Grafschaft Bentheim	1
LK Leer	1
LK Osnabrück	3
LK Vechta	1
Stadt Emden	1
Stadt Osnabrück	2*)
Zusammen:	78

*) Brandschaubereiche fiktiv festgesetzt.“

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Polizeidirektionen
Nachrichtlich:
An die
Landesfeuerwehrschulen

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 650

Anerkennung der Gerhard-Rode-Stiftung**Bek. d. MI v. 21. 6. 2007**
— RV OL 2.03-11741-01 (011) —

Mit Schreiben vom 21. 6. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 4. 2007 und der Stiftungssatzung vom 6. 6. 2007 die Gerhard-Rode-Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Rastede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung hat den Zweck, die Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe zu fördern und zu unterstützen. Die Förderung soll sich in erster Linie an diejenigen richten, die über die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen verfügen, die jedoch aufgrund finanzieller Gegebenheiten nicht in der Lage sind, eine entsprechende Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme durchzuführen und abzuschließen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gerhard-Rode-Stiftung
Zur Bokeler Burg 3
26180 Rastede.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 650

**Arbeitszeitregelung und Reisekostenerstattung
für Mitglieder der Personalvertretungen,
der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie
der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen;
Durchführungshinweise zu § 37 Abs. 2 NPersVG**

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 27. 6. 2007
— 15.11-03060/12.11 —**— VORIS 20470 —**

Bezug: a) Bek. v. 23. 4. 1999 (Nds. MBl. S. 194)
b) RdErl. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 147)
— VORIS 20411 01 00 00 034 —

1. Arbeitszeit

Personalratsmitglieder bleiben unabhängig vom Umfang ihrer Freistellung auch während der Amtszeit der jeweiligen

Personalvertretung Angehörige ihrer Stammdienststelle. Für sie gilt daher weiterhin die Arbeitszeitregelung ihrer Stammdienststelle.

Für Reisen in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben als Mitglied einer Personalvertretung unter Einschluss der Reisen vom Sitz der Stammdienststelle zum Sitz der Geschäftsstelle und zu den Sitzungsorten der Personalvertretung gilt bei

- gleitender Arbeitszeit die unter Berücksichtigung der Nummer 16 der Bezugsbekanntmachung zu a (Gleitzeitvereinbarung) getroffene Regelung in der jeweiligen Stammdienststelle,
- fester Arbeitszeit Nummer 2.1.1 zu § 87 NBG des Bezugserrlasses zu b, sowohl für beamtete als auch für nicht beamtete Mitglieder.

§ 39 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NPersVG (Dienst- und Arbeitsbefreiung für über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus wahrgenommene Aufgabenerfüllung) bleibt unberührt.

2. Erstattung der Reisekosten

Die in § 37 Abs. 2 NPersVG genannten Reisen von Mitgliedern des Personalrates in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind keine Dienstreisen i. S. des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), weil sie nicht der Erledigung von Dienstaufgaben (Aufgaben der Dienststelle), sondern der Erfüllung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben dienen. § 37 Abs. 2 NPersVG schreibt für diese Reisen die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Reisekostenrechts vor. Die Erstattung der Fahrtauslagen richtet sich somit nach § 98 NBG i. V. m. den §§ 4 und 5 BRKG. Die Verpflegungsmehraufwendungen werden durch Tagegeld gemäß § 98 NBG i. V. m. § 6 BRKG abgegolten; § 9 Abs. 1 BRKG bleibt unberührt. Dies gilt für alle Mitglieder von Personalvertretungen, unabhängig davon, ob sie für eine oder für mehrere Personalvertretungen nach § 39 Abs. 3 oder § 99 Abs. 1 bis 3 NPersVG ganz oder teilweise freigestellt oder nach § 39 Abs. 2 oder § 99 Abs. 4 NPersVG von der dienstlichen Tätigkeit befreit sind.

3. Schwerbehindertenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und für die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen entsprechend (§ 96 Abs. 8 SGB IX und § 53 Abs. 2 NPersVG).

4. Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 650

Anerkennung der Stiftung Ostfriesische Volksbank

Bek. d. MI v. 4. 7. 2007
— RV OL 2.03-11741-07 (018) —

Mit Schreiben vom 29. 6. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 6. 2007 die Stiftung Ostfriesische Volksbank mit Sitz in der Stadt Leer gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung und Sport, Kunst und Kultur, Naturschutz, Landschafts- und Heimatpflege, Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie dem öffentlichen Gesundheits- und

Wohlfahrtswesen in der Region, die dem Geschäftsbereich der Ostfriesischen Volksbank entspricht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Ostfriesische Volksbank
c/o Ostfriesische Volksbank eG
Postfach 18 40
26768 Leer.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 651

C. Finanzministerium

Durchführung der §§ 11 a und 87 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes

RdErl. d. MF v. 1. 6. 2007 — 26 19 10/432 —

— VORIS 20442 00 00 46 019 —

Bezug: RdErl. v. 20. 6. 1979 (Nds. MBl. S. 1106)
— VORIS 20442 00 00 46 019 —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Landkreise, Gemeinden und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 651

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von über- und außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen zu Fachkompetenzzentren, Technologie-Transfer-Zentren und Bildungstechnologiezentren

Erl. d. MK v. 23. 8. 2005 — 46.4-87200/5 —

— VORIS 22420 —

Bezug: RdErl. v. 20. 8. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 90)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird die Behördenbezeichnung „BezReg“ durch die Behördenbezeichnung „Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)“ ersetzt.
2. Nummer 2.2.5 erhält folgende Fassung:
„2.2.5 Bauliche Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrages eines Fachkompetenzzentrums, Technologie-Transfer-Zentrums oder Bildungstechnologiezentrens notwendig sind. Hierzu gehören z. B. die Modernisierung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstatträume, Lehr- und Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstige Räumlichkeiten (z. B. Internatsräume).
Von einer Förderung ausgeschlossen sind Grundstücks-, Planungs-, Finanzierungs- sowie Baunebenkosten.“
3. Der Nummer 4.1 wird der folgende Absatz angefügt:
„Baumaßnahmen nach Nummer 2.2.5 können nur gefördert werden, wenn
— die Aufgaben eines Fachkompetenzzentrums, Technologie-Transfer-Zentrums oder Bildungstechnologiezentrens“

trums nicht in den vorhandenen Gebäuden/Räumlichkeiten durchgeführt werden können. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

- die Auslastung und Nutzung langfristig gesichert ist. Hierzu ist vom Antragsteller durch Gutachten nachzuweisen, dass das Teilnehmeraufkommen das geplante Projekt rechtfertigt und das Schulungsprogramm dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Überschneidungen mit anderen Bildungseinrichtungen sind zu vermeiden.“

4. Nummer 4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Bundesförderung sind die Grundsätze für die ‚Förderung der Weiterentwicklung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten zu Kompetenzzentren‘ und der ‚Förderleitfaden des BMWA für die Entwicklung von Berufsbildungszentren zu Kompetenzzentren‘ zu beachten.“

5. Nummer 5.1 Satz 3 wird gestrichen.

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2005 in Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

– Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 651

**Evangelische Fachhochschule Hannover;
Erlöschen der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

Bek. d. MK v. 21. 6. 2007 — 24.1-54013/4-7 —

Bezug: Bek. v. 13. 1. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 70)

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers schließt mit Ablauf des 31. 8. 2007 die Evangelische Fachhochschule Hannover. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit die Evangelische Fachhochschule Hannover als Körperschaft des öffentlichen Rechts Inhaberin von Rechten und Pflichten war, gehen diese mit dem 1. 9. 2007 auf die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers über.

– Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 652

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Niedersächsische Agrar-Umweltprogramme (NAU) 2002**

RdErl. d. ML v. 20. 6. 2007 — 107.2-60170/02/07 —

— VORIS 78900 —

Bezug: RdErl. v. 17. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 954; 2004 S. 408), geändert durch RdErl. v. 21. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 886) — VORIS 78900 —

In Nummer 7 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 12. 2007“ durch das Datum „31. 12. 2012“ ersetzt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Agrarförderung und Landentwicklung bei der Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

– Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 652

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Niedersächsische Agrar-Umweltprogramme (NAU) 2003**

RdErl. d. ML v. 20. 6. 2007 — 107.2-60170/02/07 —

— VORIS 78900 —

Bezug: RdErl. v. 24. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 641; 2004 S. 408), geändert durch RdErl. v. 21. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 886) — VORIS 78900 —

In Nummer 7 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 7. 2008“ durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Agrarförderung und Landentwicklung bei der Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

– Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 652

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Niedersächsische Agrar-Umweltprogramme (NAU) 2004**

RdErl. d. ML v. 20. 6. 2007 — 107.2-60170/02/07 —

— VORIS 78900 —

Bezug: RdErl. v. 21. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 655) — VORIS 78900 —

In Nummer 7 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 12. 2009“ durch das Datum „31. 12. 2014“ ersetzt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Agrarförderung und Landentwicklung bei der Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

– Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 652

Vergütung von Prüfungstätigkeiten

RdErl. d. ML v. 22. 6. 2007 — 402-03125/1-13 —

— VORIS 20441 —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 20. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 101) — VORIS 20441 —
b) RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 76), geändert durch RdErl. v. 18. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 6) — VORIS 64000 —

Im Geltungsbereich des ML findet der Bezugserlass zu a mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Laufbahnprüfungen des höheren Dienstes entsprechen der Zweiten Staatsprüfung i. S. des Bezugserlasses zu a.
2. Für die Prüfungstätigkeiten oder Personen die von den Regelungen des Bezugserlasses zu a nicht erfasst werden, gelten folgende Bestimmungen:

2.1 Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst

Für die Abnahme der mündlichen Prüfungen erhalten

- a) die oder der Vorsitzende 50 v. H. der in Nummer 3.2.1.2.3 des Bezugserlasses zu a genannten Beträge,
- b) die Beisitzerin oder der Beisitzer je Zeitzunde 3,00 EUR.

2.2 Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst

Für die Abnahme der mündlichen Prüfungen erhalten

- a) die oder der Vorsitzende 50 v. H. der in Nummer 3.2.3.4 des Bezugserlasses zu a genannten Beträge,
- b) die Beisitzerin oder der Beisitzer je Zeitzunde 2,00 EUR.

2.3 Staatsprüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

2.3.1 Für die Bewertung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (§ 15 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelchemikerin und zum Lebensmittelchemiker — APVOLMChem —) erhalten

- a) jede Gutachterin oder jeder Gutachter 177,00 EUR,
b) die oder der Vorsitzende 71,00 EUR.

2.3.2 Für die Beaufsichtigung einer praktischen Prüfung sowie Beurteilung eines Berichts (§ 16 Abs. 3 APVOLMChem) erhalten

- a) jede Gutachterin oder jeder Gutachter 15,00 EUR,
b) die oder der Vorsitzende 6,00 EUR.

2.3.3 Für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit (§ 16 Abs. 4 APVOLMChem) erhalten

- a) jede Prüferin oder jeder Prüfer 15,00 EUR,
b) die oder der Vorsitzende 6,00 EUR.

2.3.4 Für die Abnahme der mündlichen Prüfungen (§ 16 Abs. 5 APVOLMChem) erhalten

- a) die Prüferin oder der Prüfer
je Zeitstunde 18,00 EUR,
je Prüfungstag höchstens 89,00 EUR,

- b) die oder der Vorsitzende 50 v. H. der genannten Beträge,
c) die Beisitzerin oder der Beisitzer je Zeitstunde 2,50 EUR.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsverlass zu b aufgehoben.

An die
Dienststellen des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 652

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Klein-Rhüden II, Landkreis Goslar)

Bek. d. ML v. 27. 6. 2007 — 306.3-611-2046 —

Die GLL Northeim hat dem ML die 2. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Klein-Rhüden II, Landkreis Goslar, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Klein-Rhüden II ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Klein-Rhüden II ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 653

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (IVG Kavernen GmbH, Friedeburg)

**Bek. d. LBEG v. 14. 6. 2007
— W 6219 A IV-2007-025-II —**

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant im Bereich der Kavernenanlage in Zusammenhang mit Baumaßnahmen eine einmalige Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 33 000 m³.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 653

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (IVG Kavernenbau GmbH, Friedeburg)

**Bek. d. LBEG v. 15. 6. 2007
— W 6219 A IV 2007-028-II —**

Die Firma IVG Kavernenbau GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant im Bereich der Kavernenanlage in Zusammenhang mit Baumaßnahmen eine einmalige Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 219 000 m³.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 653

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH, Salzgitter-Hallendorf)

**Bek. d. NLSStBV v. 27. 6. 2007
— 3327.30224-08/07-WF —**

Die Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH haben die Genehmigung für den Neubau/Umbau der Tankstelle Zentralwerkstatt auf dem Werksgelände der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH, Salzgitter-Hallendorf, gemäß den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 4. 2007 (BGBl. I S. 522), bei der NLSStBV beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c und Nummer 14.8 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316),

durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 653

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Hafenzufahrt an der Weser in Engern/Ahe, Landkreis Schaumburg)

**Bek. d. NLWKN v. 3. 7. 2007
— GB VI-H01-62025 (Weser — Ahe) —**

Die Firma AHE Schaumburger Weserkies hat die Plan genehmigung für den Bau einer Hafeneinfahrt an der Weser (Gewässer I. Ordnung, Bundeswasserstraße) bei Fluss kilometer 162 beantragt. Die Maßnahme befindet sich im Gebiet des Landkreises Schaumburg, Stadt Rinteln, Gemarkung Ahe, Flur 1, Flurstück 10.

Eine Verbindung zum Gewässer Weser ist im Rahmen des bestehenden Kiesabbaus vom Landkreis Schaumburg bereits genehmigt.

Der Ausbau am Gewässer bedarf grundsätzlich der Planfeststellung gemäß § 119 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144). Eine Plangenehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird somit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 654

Landeswahlleiter

Kommunalwahlen 2006; Vernichtung von Wahlunterlagen

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 6. 2007
— LWL 11421/24 —**

1. Aufgrund des § 88 Abs. 3 NKWO i. d. F. vom 5. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) lasse ich hiermit zu, dass die aus Anlass der Kommunalwahlen am 10. 9. 2006 entstandenen Wahlunterlagen (vgl. § 88 Abs. 2 NKWO) vernichtet werden können. Diese Anordnung gilt nicht für Wahlunterlagen, die für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für eine Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer anhängigen Wahlstraftat von Bedeutung sind (vgl. § 88 Abs. 3 NKWO).

Die Vernichtung der Wahlunterlagen ist aktenkundig zu machen.

Auf die in § 88 Abs. 1 NKWO enthaltenen Regelungen weise ich besonders hin.

2. Ist eine der am 10. 9. 2006 durchgeführten Wahlen durch Wahleinspruch angefochten worden, so kann die Vernichtung erfolgen, wenn seit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung sechs Monate vergangen sind. War die Kreiswahl oder die Wahl zum Samtgemeinderat Gegenstand der Wahlanfechtung, so gilt dies für alle zu dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Samtgemeinde gehörenden Gemeinden, die an den Wahlen teilgenommen haben.

3. Für die in der gegenwärtigen allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen (Ablauf: 31. 10. 2011) stattfindenden Wiederholungswahlen und einzelnen Neuwahlen gelten folgende Regelungen:

a) Ist die Wahl nicht angefochten worden, so können die Wahlunterlagen sechs Monate nach der Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse vernichtet werden.

b) Ist die Wahl angefochten worden, so gilt Nummer 2 entsprechend.

4. Die Nummern 2 und 3 gelten für die Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 NKWG i. d. F. vom 24. 2. 2006, Nds. GVBl. S. 91) entsprechend.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 654

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 15. 6. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 29. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 686)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturfläche „Kopersandpriel“ (K EMS 028) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Alter Hafen“ (K EMS 025) vom 29. 6. 2006 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 654

Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 15. 6. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 30. 1. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 111)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturfläche „Kopersandpriel“ (K EMS 028) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Bantsbalje“ (K EMS 014) vom 21. 1. 2004 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: Conradi GmbH, Okko-Tom-Brook-Straße 28, 26736 Krummhörn-Greetsiel — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 654

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 15. 6. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 23. 7. 2004 (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 703)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturfläche „Kopersandpriel“ (K EMS 028) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Emshörngat/Südseite“ (K EMS 003) vom 15. 7. 2004 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: Conradi GmbH, Okko-Tom-Brook-Straße 28, 26736 Krummhörn-Greetsiel — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 655

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 15. 6. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 12. 9. 2006 (Nds. MBl. S. 929)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturfläche „Kopersandpriel“ (K EMS 028) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Leyfahrwasser“ (K EMS 012) vom 12. 9. 2006 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 655

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 15. 6. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 12. 9. 2006 (Nds. MBl. S. 929)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturfläche „Kopersandpriel“ (K EMS 028) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Mittelsand“ (K EMS 026) vom 12. 9. 2006 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 655

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens
(GalvanoTec Vechelde GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 6. 2007
— G/07/032 —**

Die Firma GalvanoTec Vechelde GmbH & Co. KG, Raiffeisenstraße 2, 38159 Vechelde, hat mit Antrag vom 8. 5. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Galvanikwerkes beantragt. Standort wird das neue Gewerbegebiet westlich der Raiffeisenstraße in 38159 Vechelde, Gemarkung Bettmar, Flur 4, Flurstück 180/21, sein.

Das Vorhaben umfasst die zeitlich gestufte Verlagerung des bestehenden galvanischen Betriebes vom Grundstück Raiffeisenstraße 2 in das neue Gewerbegebiet westlich der Raiffeisenstraße. Der neue Betrieb für voraussichtlich 90 Mitarbeiter besteht aus drei Hallen sowie einem Sozial-/Bürogebäude. Die Hallen dienen der Unterbringung der derzeit noch am bestehenden Standort vorhandenen elf Produktionsanlagen und einer neu zu beschaffenden Anlage sowie den erforderlichen Abwasserbehandlungs- und Abluftbehandlungsanlagen.

Die erste Galvanikanlage soll im zweiten Quartal 2008 in Betrieb genommen werden. Da aus Gründen der weitestgehenden Erhaltung der Produktionskapazität jeweils nur eine Anlage verlagert werden kann, wird der Umzug aller Anlagen voraussichtlich erst im Jahr 2013 abgeschlossen sein.

Die gemäß § 3 UVPG erforderliche Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 18. 7. 2007 bis zum 17. 8. 2007

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Dienststelle Bohlweg 38

Zimmer 236

38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,

Gemeinde Vechelde

Raum Nr. 106

Hildesheimer Straße 85

38159 Vechelde

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs von 8.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 31. 8. 2007**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Montag, den 17. 9. 2007, 10.00 Uhr,
Feuerwehrhaus,
Sophientaler Straße 6,
38159 Vechelde.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 655

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG (Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH, Stadthagen)

Bek. d. GAA Hannover v. 11. 7. 2007
— H 00003263-117 —

Der Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH, Obere Wallstraße 3, 31655 Stadthagen, ist auf Ihren Antrag vom 18. 9. 2006 mit Datum vom 21. 6. 2007 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage (hier Errichtung eines Zwischenlagers für temporäre Brennstoffe) erteilt worden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in den Abschnitten III., IV. und V. des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

vom 11. bis 24. 7. 2007 (einschließlich)

bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG, Zimmer 111,

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.30 Uhr
freitags	8.00 bis 14.00 Uhr

sowie bei der Samtgemeinde Sachsenhagen im Rathaus Sachsenhagen, Marktplatz 1, 31553 Sachsenhagen, und im Rathaus Hagenburg, Schloßstraße 3, 21558 Hagenburg,

montag und dienstags	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
----------------------	---

mittwochs	9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

freitags	9.00 bis 12.00 Uhr
----------	--------------------

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24. 7. 2007 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 656

Anlage

I.

Bescheid

1. Aufgrund von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 8.6 und 8.14 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Schaumburg mbH,
Obere Wallstraße 3,
31655 Stadthagen,**

auf Antrag vom 18. 9. 2006 (geändert durch Schreiben vom 15. 2. 2007) für den Standort 31553 Sachsenhagen, Gemarkung Sachsenhagen, Flur 4, Flurstück 27/20, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage, hier Einrichtung eines Zwischenlagers für temporäre Brennstoffe, erteilt.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Betriebsteile:

- Brennstoffzwischenlager — Lager 1
Erweiterung um 3 000 m² auf insgesamt ca. 6 300 m² zur Zwischenlagerung von ca. 5 700 t Ersatzbrennstoffen
 - Temporäres Brennstoffzwischenlager — Lager 2
Erweiterung des Deponiebereiches zur Zwischenlagerung von ca. 5 700 t Ersatzbrennstoffen.
2. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u. a. die nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung.
 3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III dieses Bescheides gebunden.
 4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
 5. Das Einvernehmen der Stadt Sachsenhagen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. den §§ 33 bis 35 BauGB wurde mit Schreiben vom 26. 4. 2007 erteilt.
 6. Die bisher für die schon bestehende Anlage/bestehenden Anlagenteile erteilten Entscheidungen (Genehmigungen, Anzeigen etc.) behalten weiterhin ihre Gültigkeiten, sofern in den unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen nicht anderes bestimmt wird.
 7. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nicht erforderlich ist.
 8. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.
 9. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

II.

Antragsunterlagen
(nicht veröffentlicht)

III.

Nebenbestimmungen
(nicht veröffentlicht)

IV.

Hinweise
(nicht veröffentlicht)

V.

Begründung
(nicht veröffentlicht)

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Gebr. Fassmer GmbH & Co. KG, Berne)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 7. 2007
— 07-039Ma;1-3.18-1 —

Die Firma Gebr. Fassmer GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 27804 Berne, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 2. 4. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß

§ 16 Abs.1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 27804 Berne, Industriestraße 2 (Gemarkung Warfleth, Flur 5, Flurstück 20/69), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Mehrzweckhalle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 656

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wertstoffaufbereitungsanlage
Hermann Kastrup GmbH & Co. KG, Bad Essen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 29. 6. 2007
— 07-001-01/Sch —**

Die Firma Hermann Kastrup GmbH & Co. KG, Carl-Severing-Straße 228, 33649 Bielefeld, hat mit Antrag vom 15. 3. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Bad Essen, Gemarkung Wehrendorf, Flur 12, Flurstücke 8, 9 und 19.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in den Nummern 8.7.2, 8.9.1.2 und 8.9.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 657

Neuerscheinungen

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 323. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 3. 2007, 56,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 657

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 324. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 4. 2007, 90,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 657

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 197. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2007, 101,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 657

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 131. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 4. 2007, 108,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 657

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 13. Aktualisierung, Stand: Mai 2007, Loseblattwerk-Ordner, 92,30 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 657

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 5/2007 enthält u. a. folgende Beiträge:

Litschen, Neues Tarifrecht für Ärzte — das doppelte Lottchen
Skorczyk/Klups/Jacobsen, Rechtliche Fragestellungen und Gestaltungsoptionen bei der Einführung von Lebensarbeitszeitkontenregelungen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 657

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 6/2007 enthält u. a. folgende Beiträge:

Wolff/Conradi, Personalüberleitung bei Privatisierungsvorhaben im Krankenhausbereich
Breithaupt, Der Krankenstand in der Bundesverwaltung
Joussen, Neue kollektivrechtliche Wege im kirchlichen Arbeitsrecht — Modelle für die Zukunft oder Sackgassen der rechtlichen Entwicklung?

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 657

Barth, **Niedersächsische Bauordnung**, 13. Auflage 2007, 524 Seiten, kartoniert, 40,— EUR. ISBN 978-3-555-20310-2. W. Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Jägersberg 17, 24103 Kiel.

Die 13. Auflage der bewährten Vorschriftensammlung enthält die Niedersächsische Bauordnung in der aktuellen Fassung sowie die dazu ergangenen Verordnungen und entscheidenden Ausführungsbestimmungen. Daneben enthält das Werk eine praxisnahe Auswahl weiterer wichtiger Vorschriften, die für das Baugenehmigungsverfahren von Bedeutung sind.

Insbesondere enthalten sind die maßgeblichen Vorschriften des

- Bauordnungsrechts,
- städtebaulichen Planungsrechts,
- Denkmalschutzrechts,
- Immissionsschutzrechts,
- Naturschutzrechts über Eingriffe in Natur- und Landschaft,
- Straßenrechts zur Zulässigkeit baulicher Anlagen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen,
- Umweltrechts über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

— Nds. MBl. Nr. 27/2007 S. 657

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG